

# Wegen Krankheit geschlossen

Praxisausfallversicherung als wichtige Ergänzung des Krankentagegeldes

*In der Praxis ist der Zahnarzt die zentrale Figur. Fällt er aus, hat das Folgen für das ganze Unternehmen Zahnarztpraxis: Patienten können nicht mehr behandelt werden, es gibt keine Einnahmen, doch die Betriebskosten laufen weiter. Wenn der Praxisinhaber wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht arbeiten kann, übernimmt eine Praxisausfallversicherung die laufenden Kosten, beispielsweise für Personal, Mieten, Steuern oder für einen Vertreter.*

Die Mitarbeiter einer Zahnarztpraxis haben Anspruch auf ihre Bezüge, die Miete für die Praxisräume ist zu zahlen – unabhängig davon, ob die Praxis geöffnet ist oder nicht. Der selbstständige Zahnarzt muss die laufenden Kosten seiner Praxis bezahlen, auch wenn er nicht arbeiten kann. Die Betriebsausgaben sind nicht immer durch eine Krankentagegeldversicherung abgesichert, da nicht jeder Tagegeldversicherer im Leistungsfall die gesamte versicherte Summe auszahlt. Bei einigen Versicherern gilt: Erstattungsfähig sind nur die zu versteuernden Gewinne, nicht jedoch die Praxiskosten. Es empfiehlt sich also, die Krankentagegeldversicherung zu prüfen und sich die genaue Definition des versicherbaren Einkommens vom Versicherer schriftlich bestätigen zu lassen.

Auf keinen Fall sollte die Krankentagegeldversicherung ganz aufgekündigt werden, da sie den eigenen Lebensunterhalt absichert. Als Tagessatz sollte der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit je Kalendertag abgesichert werden. Als Karenzzeit ist eine Frist von drei bis vier Wochen einzuplanen, die erfahrungsgemäß mit Erspartem überbrückbar ist.

## **Das leistet eine Praxisausfallversicherung**

Die Ausfallversicherung übernimmt im Gegensatz zu den meisten Krankentagegeldversicherern die versicherten Kosten der Praxis. Sie zahlt ab dem ersten Tag, sofern die Arbeitsunterbrechung mit einem 48-stündigen Krankenhausaufenthalt beginnt. Für den Fall ambulanter Erkrankungen kann zwischen einer Karenzzeit von 14, 21 oder

28 Werktagen gewählt werden. Die Leistungen werden bis zu 250 Tage (Werktage) erbracht – ab Schadenseintritt, abzüglich Karenzzeit. Die Erstattung von Praxisauflösungskosten bis zu 25 Prozent der Versicherungssumme bei Tod oder völliger Berufsunfähigkeit kann als Zusatzleistung vereinbart werden. Die Versicherungssumme beträgt mindestens 100.000 Euro, maximal 400.000 Euro.

Die Ausfallversicherung der Versicherungsvermittlungsgesellschaft der BLZK mbH (VVG) bietet eine Variante mit teilweiser Beitragsrückgewähr: Bei Schadensfreiheit erhält der Versicherte zum Ende der Vertragslaufzeit einen Teil der Beiträge zurück. Je nach Entwicklung der Zinsen können dies rund 60 Prozent der eingezahlten Prämien sein.

## **Kündigungsverzicht und Beitragsrückgewähr**

Schwere Erkrankungen wie Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Gehirntumor, chronisches Nierenversagen, Multiple Sklerose, Bandscheibenvorfall, Parkinson, Kinderlähmung, Wundstarrkrampf und Tollwut, Grauer und Grüner Star, TBC und Hepatitis zählen bei der VVG-Gruppenversicherung nicht zu den Erkrankungen, die als Schadensfall im Sinne der Beitragsrückgewähr gelten. Das bedeutet, dass hier der Versicherer auch dann Beiträge rückerstattet, wenn die Praxis wegen einer dieser Krankheiten schließen musste und Leistungen aus der Praxisausfallversicherung gezahlt wurden. Zudem wird bei diesen Krankheiten auch auf das Kündigungsrecht verzichtet.

Wer Interesse an dieser oder anderen Versicherungslösungen der Versicherungsvermittlungsgesellschaft der BLZK mbH hat, sendet das vorbereitete Formular (siehe Seite 47 dieser BZB-Ausgabe) per Fax an die angegebene Nummer. Telefonische Fragen beantworten die Mitarbeiter des VVG-Partners, der Assekuranz AG, unter der Telefonnummer 089 72480-402. Sie unterstützen auch mit fachkundiger Beratung.

Dipl.-Volksw. Stephan Grüner  
Geschäftsführer VVG